

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 6448, 6449 und
6520

Entscheid Nr. 9/2018
vom 1. Februar 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 479 bis 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches, gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In zwei Entscheiden vom 6. Juni 2016 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen L.M., deren Ausfertigungen am 14. Juni 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstoßen die Artikel 479 bis 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie den in Artikel 479 dieses Gesetzbuches erwähnten Rechtsuchenden das Recht versagen, die Regelmäßigkeit des Verfahrens und der ihnen gegenüber geführten Untersuchung im Laufe dieser Untersuchung von der Anklagekammer überprüfen zu lassen, sowie das Recht, vor der Anklagekammer Beschwerden gegen Entscheidungen, die vom Untersuchungsmagistrat hinsichtlich der von ihnen ihm vorgelegten Antragschriften getroffen wurden, einzulegen, während Artikel 6 von jedem der beiden Gesetze vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der (föderalen) Minister einerseits und der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen andererseits diese Rechte den Letztgenannten wohl zuerkennen? »;

2. « Verstoßen die Artikel 479 bis 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie den in Artikel 479 dieses Gesetzbuches erwähnten Rechtsuchenden das Recht versagen, im Laufe der Untersuchung vor der Anklagekammer Beschwerden gegen Entscheidungen, die vom Untersuchungsmagistrat hinsichtlich der von ihnen ihm vorgelegten Antragschriften getroffen wurden, einzulegen, sowie das Recht, die Regelmäßigkeit des Verfahrens und der Untersuchung von der Anklagekammer überprüfen zu lassen? »;

b. In ihrem Entscheid vom 26. September 2016 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen L.M., dessen Ausfertigung am 29. September 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstoßen die Artikel 479 bis 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie den in Artikel 479 dieses Gesetzbuches erwähnten Rechtsuchenden das Recht versagen, vor der Anklagekammer Beschwerden gegen Entscheidungen, die vom Untersuchungsmagistrat hinsichtlich der von ihnen ihm vorgelegten Antragschriften getroffen wurden, einzulegen, während Artikel 6 von jedem der beiden Gesetze vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der (föderalen) Minister einerseits und der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen andererseits diese Rechte den Letztgenannten wohl zuerkennen? »;

2. « Verstoßen die Artikel 479 bis 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie den in Artikel 479 dieses Gesetzbuches erwähnten Rechtsuchenden das Recht versagen, im Laufe der Untersuchung vor der Anklagekammer Beschwerden gegen Entscheidungen, die vom Untersuchungsmagistrat hinsichtlich der von ihnen ihm vorgelegten Antragschriften getroffen wurden, einzulegen? ».

Diese unter den Nummern 6448, 6449 und 6520 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. In einer ersten Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen Nr. 6448 und 6449 wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 479 bis 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern sie den dort genannten Personen das Recht, die Regelmäßigkeit des Verfahrens und der ihnen gegenüber geführten Untersuchung im Laufe dieser Untersuchung von der Anklagekammer überprüfen zu lassen, sowie das Recht versagen würden, vor der Anklagekammer eine Beschwerde gegen Entscheidungen, die vom Untersuchungsmagistrat hinsichtlich der von ihnen ihm vorgelegten Antragschriften getroffen wurden, einzulegen, während die Artikel 6 des ordentlichen Gesetzes und des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung jeweils der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der föderalen Minister und der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen diese Rechte den vorerwähnten Ministern zuerkennen.

B.1.2. In einer zweiten Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen Nr. 6448 und 6449 wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der gleichen Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches mit Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt, insofern sie den dort genannten Personen das Recht, die Regelmäßigkeit des Verfahrens und der ihnen gegenüber geführten Untersuchung im Laufe dieser Untersuchung von der Anklagekammer überprüfen zu lassen, sowie das Recht versagen würden, vor der Anklagekammer eine Beschwerde gegen Entscheidungen, die vom Untersuchungsmagistrat hinsichtlich der von ihnen ihm vorgelegten Antragschriften getroffen wurden, einzulegen.

B.1.3. Die beiden in der Rechtssache Nr. 6520 gestellten Vorabentscheidungsfragen sind die gleichen wie die in den Rechtssachen Nr. 6448 und 6449 gestellten Fragen, insofern sie sich auf die fehlende Beschwerdemöglichkeit vor der Anklagekammer gegen

Entscheidungen beziehen, die vom Untersuchungsmagistrat hinsichtlich der Antragsschriften getroffen wurden, die ihm die verfolgten Personen vorlegen.

B.2.1. Die Artikel 479 bis 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches, die Bestandteil von Buch II, Titel IV (« Einige Sonderverfahren »), Kapitel III (« Von Richtern außerhalb ihres Amtes und in der Ausübung ihres Amtes begangene Verbrechen »), dieses Gesetzbuches sind, bestimmen:

« Art. 479. Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht, ein Richterrat am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof, ein Richterrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder einem Gerichtshof, ein Referent beim Kassationshof, ein Mitglied des Rechnungshofes, ein Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder des Koordinationsbüros beim Staatsrat, ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, ein Referent bei diesem Hof, die Mitglieder des Rates für Ausländerstreitsachen, ein Provinzgouverneur beschuldigt wird, außerhalb seines Amtes eine Straftat begangen zu haben, die eine Korrekionalstrafe zur Folge hat, lässt der Generalprokurator beim Appellationshof sie vor diesem Gerichtshof laden, der entscheidet, ohne dass Berufung eingelegt werden kann.

Art. 480. Wenn es um eine Straftat geht, auf die eine Kriminalstrafe steht, bestellt der Generalprokurator beim Appellationshof den Magistrat, der das Amt des Gerichtspolizeioffiziers ausüben wird, und der Erste Präsident dieses Gerichtshofes den Magistrat, der das Amt des Untersuchungsrichters ausüben wird.

Art. 481. Wenn ein Mitglied eines Appellationshofes oder ein Amtsträger der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshof beschuldigt wird, außerhalb seines Amtes ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen zu haben, ist der Amtsträger, der die Anzeigen oder Klagen entgegengenommen hat, verpflichtet, unverzüglich Abschriften davon an den Minister der Justiz zu senden, ohne die Untersuchung zu verzögern, die, wie in den vorhergehenden Bestimmungen geregelt, fortgesetzt wird, und muss er ebenfalls dem Minister der Justiz eine Abschrift der Aktenstücke zusenden.

Art. 484 Der Minister der Justiz übermittelt die Aktenstücke an den Kassationshof, der die Sache, wenn dazu Grund besteht, entweder an ein Korrekionalgericht oder an einen Untersuchungsrichter verweist, wobei sowohl das Gericht als auch der Richter außerhalb des Bereichs des Gerichtshofes, dem das beschuldigte Mitglied angehört, zu bestimmen sind.

Wenn eine Versetzung in den Anklagezustand ausgesprochen werden muss, erfolgt die Verweisung an einen anderen Appellationshof.

Art. 482*bis*. Die Mittäter und Komplizen der Straftat, wegen deren ein Amtsträger mit der in Artikel 479 angegebenen Eigenschaft verfolgt wird, und die Urheber der damit zusammenhängenden Straftaten werden gleichzeitig mit dem Beamten verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet.

Absatz 1 ist jedoch nicht auf Urheber von Verbrechen, politischen Delikten und Pressedelikten anwendbar, die mit der Straftat, wegen deren der Beamte verfolgt wird, zusammenhängen ».

B.2.2. Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister, der in den Vorabentscheidungsfragen ebenfalls erwähnt wird, bestimmt:

« Art. 6. Die Regeln in Sachen Strafverfahren, die den durch vorliegendes Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensformen nicht zuwiderlaufen, werden ebenfalls eingehalten ».

Artikel 6 des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen sieht eine identische Regel vor.

In Bezug auf die Tragweite der Vorabentscheidungsfragen

B.3.1. Der Ministerrat führt an, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen der Lösung der Streitsache offensichtlich nicht dienlich ist, da sie auf andere Magistrate abzielen als diejenigen, die die Eigenschaft eines Richters am Gericht Erster Instanz haben.

B.3.2. Es ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts, die Bestimmungen festzustellen, die auf den Streitfall anwendbar sind, mit dem dieses Gericht befasst ist; es steht den Parteien nicht zu, diese Entscheidung vor dem Gerichtshof anzufechten. Der Gerichtshof könnte im Übrigen von einer Antwort auf die ihm gestellte Frage nur absehen, wenn die Antwort auf diese Frage der Lösung der Streitsache offensichtlich nicht dienlich ist.

B.3.3. Wie der Ministerrat ausführt, betreffen die Streitsachen vor dem vorlegenden Gericht, die zu den in den drei verbundenen Rechtssachen gestellten Vorabentscheidungsfragen geführt haben, denselben Magistrat, der die Eigenschaft eines Richters am Gericht Erster Instanz hat. Der Gerichtshof beschränkt somit die Prüfung der fraglichen Bestimmungen auf diese Kategorie von Magistraten, auf die die Artikel 479 und 480 des Strafprozessgesetzbuches verweisen.

Die Vorabentscheidungsfragen erfordern hingegen keine Beantwortung, insoweit sie sich auf die Artikel 481 und 482 des Strafprozessgesetzbuches, die das Verfahren für Mitglieder eines Appellationshofes oder für einen Amtsträger der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichtshof betreffen, und auf Artikel 482*bis* desselben Gesetzbuches beziehen, der das Verfahren für Mittäter und Komplizen der Straftat, wegen der ein Magistrat verfolgt wird, betreffen. Denn diese Bestimmungen sind nicht auf die vor dem vorliegenden Gericht anhängigen Streitsachen anwendbar.

Zur Hauptsache

B.4.1. Die Artikel 479 und 480 des Strafprozessgesetzbuches sehen ein vom allgemeinen Strafprozessrecht abweichendes Verfahren für von Magistraten und bestimmten anderen Inhabern öffentlicher Ämter begangene Straftaten vor. Dieses besondere Verfahren, das das so genannte « Gerichtsbarkeitsvorrecht » beinhaltet, wurde im Hinblick auf die Gewährleistung einer unparteiischen und sachlichen Rechtspflege bezüglich dieser Personen eingeführt. Die besonderen Regeln hinsichtlich der Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung sollen verhindern, dass einerseits leichtfertige, ungerechtfertigte oder schikanöse Verfolgungen gegen die betreffenden Personen eingeleitet werden, und andererseits, dass dieselben Personen entweder zu streng oder zu nachsichtig behandelt werden.

B.4.2. Aufgrund des fraglichen Artikels 479 des Strafprozessgesetzbuches ist nur der Generalprokurator beim Appellationshof befugt, die Strafverfolgung zu Lasten der in dieser Bestimmung erwähnten Magistrate, die verdächtigt werden, ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen zu haben, einzuleiten.

Wenn der Generalprokurator beim Appellationshof der Auffassung ist, dass eine gerichtliche Untersuchung wünschenswert ist, bittet er den Ersten Präsidenten des Appellationshofes, den Magistrat zu bestellen, der das Amt des Untersuchungsrichters ausüben wird (Artikel 480 des Strafprozessgesetzbuches). Obwohl Artikel 480 nur die Verbrechen betrifft, wird angenommen, dass eine gerichtliche Untersuchung unter den gleichen Bedingungen für ein Vergehen möglich ist (Kass., 31. Juli 1882, *Pas.*, 1882, I, 332). Am Ende der Ermittlung oder der gerichtlichen Untersuchung entscheidet nur der Generalprokurator, ohne Eingreifen eines Untersuchungsgerichts, über den weiteren Verlauf

des Verfahrens. Er kann dabei beschließen, nicht weiter zu verfolgen, oder, wenn er der Auffassung ist, dass ausreichende Belastungstatsachen vorliegen, durch direkte Ladung den Appellationshof befassen, der in erster und letzter Instanz urteilt. Nur wenn der Generalprokurator der Auffassung ist, dass die Sache an den Assisenhof verwiesen werden muss, muss er gemäß dem allgemeinen Recht die Regelung des Verfahrens durch die Anklagekammer beantragen (Artikel 217 ff. des Strafprozessgesetzbuches).

Wie sich aus der Rechtsprechung des Kassationshofes ergibt, ist eine Anklagekammer nicht dafür zuständig, eine Kontrolle über die Untersuchung in Anwendung von Artikel 136 des Strafprozessgesetzbuches auszuüben und über die Berufung gegen Handlungen des Untersuchungsmagistrats zu befinden (Kass., 4. Dezember 2007, *Pas.*, 2007, Nr. 608; Kass., 4. Dezember 2007, *Pas.*, 2007, Nr. 611).

B.5.1. Im Gesetz vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister und im Sondergesetz vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen (nachstehend: das ordentliche Gesetz und das Sondergesetz vom 25. Juni 1998) ist ein Sonderverfahren für die Straftaten vorgesehen, die durch Minister in der Ausübung ihres Amtes oder außerhalb der Ausübung ihres Amtes begangen wurden, über die jedoch im Laufe der Ausübung ihres Amtes geurteilt wird.

Bei der Annahme der Regeln über das « Gerichtsbarkeitsvorrecht » der Minister wollte der Gesetzgeber das bestehende System des « Gerichtsbarkeitsvorrechts » der Magistrate übernehmen:

B.5.2. Obwohl der Gesetzgeber also die Regelungen des « Gerichtsbarkeitsvorrechts », die für die Magistrate und Minister gelten, einander annähern wollte, gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Systemen hinsichtlich der Regelung über die strafrechtliche Untersuchung.

Zwar ist auch für die Minister der Generalprokurator beim Appellationshof alleine befugt, die Strafverfolgung einzuleiten, wird die gerichtliche Untersuchung durch einen Magistrat geführt, der durch den Ersten Präsidenten des zuständigen Appellationshofes bestimmt wird, und ist alleine der Appellationshof befugt, in erster und letzter Instanz über

die Minister zu urteilen (Artikel 103 Absatz 4 und 125 Absatz 4 der Verfassung und Artikel 3 und 4 des ordentlichen Gesetzes und des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998). Im Unterschied zu den Magistraten ist jedoch für die Minister nach dem Abschluss der gerichtlichen Untersuchung eine Regelung des Verfahrens durch die Anklagekammer des zuständigen Appellationshofes vorgesehen, die entscheiden kann, dass kein Anlass zur weiteren Verfolgung besteht, zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen anordnen kann oder die Sache an den zuständigen Appellationshof verweisen kann (Artikel 9 und 16 des ordentlichen Gesetzes und des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998). Außerdem muss der Generalprokurator beim Appellationshof, sowohl für den Antrag auf Regelung des Verfahrens als auch für die direkte Ladung, vorher die Genehmigung des Parlaments erhalten, vor dem der Minister verantwortlich ist oder war (Artikel 10, 11 und 13 des ordentlichen Gesetzes und des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998).

B.6. Die beiden Vorabentscheidungsfragen betreffen zunächst gewisse dieser Behandlungsunterschiede zwischen Magistraten und Ministern. Insbesondere wird der Gerichtshof in Bezug auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern darin für die Magistrate der ersten Instanz nicht das Eingreifen eines Untersuchungsgerichts im Laufe der strafrechtlichen Untersuchung vorgesehen sei, die in Bezug auf sie durchgeführt werde, um die Regelmäßigkeit des Verfahrens zu kontrollieren und als Beschwerdeinstanz über die Entscheidungen des als Untersuchungsrichter bestimmten Magistrats zu befinden, während im ordentlichen Gesetz und im Sondergesetz vom 25. Juni 1998 für die Minister ein solches Eingreifen eines Untersuchungsgerichts vorgesehen sei. Außerdem wird der Gerichtshof befragt, ob die fraglichen Bestimmungen daher gegen Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoßen.

Wegen ihres Zusammenhangs untersucht der Gerichtshof die verschiedenen Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.7. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber zu bestimmen, für welche öffentlichen Ämter Regeln vorzusehen sind, die von den gewöhnlichen Regeln des Strafverfahrens abweichen, um die Ziele des Allgemeininteresses zu erreichen, wie sie in B.4.1 erwähnt sind.

Der Umstand, dass unterschiedliche Verfahrensregeln im Rahmen des Systems des « Gerichtsbarkeitsvorrechts » für Magistrate und Minister vorgesehen sind, kann an sich nicht als Diskriminierung betrachtet werden. Es würde nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer übermäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.8.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet.

B.8.2. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt hat, stellt der Umstand, dass die Staaten den Magistraten im Allgemeinen « Gerichtsbarkeitsvorrechte » gewähren, eine langjährige Praxis dar, die dazu dient, das ordnungsgemäße Funktionieren der Justiz zu gewährleisten. Was insbesondere die spezifischen Regeln in Belgien über die Untersuchung, die Verfolgung und die Beurteilung betrifft, die das « Gerichtsbarkeitsvorrecht » beinhaltet, hat der Europäische Gerichtshof hervorgehoben, dass durch diese Regeln vermieden werden soll, dass einerseits leichtfertige, ungerechtfertigte oder schikanöse Verfolgungen gegen Personen eingeleitet werden, auf die diese Regelung Anwendung findet, und andererseits, dass die gleichen Personen mit allzu großer Strenge oder allzu großer Milde behandelt würden. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes sind solche Ziele als legitim zu betrachten (EuGHMR, 15. Oktober 2003, *Ernst und andere* gegen Belgien, § 50).

Der Europäische Gerichtshof hat im Übrigen geurteilt, dass das « Gerichtsbarkeitsvorrecht », das durch die nationalen Behörden geregelt wird, nicht gegen Artikel 6 der Europäischen Konvention verstößt, sofern die gewährleisteten Rechte, die den Begünstigten entzogen werden, vernünftig durch andere Mittel ausgeglichen werden (EuGHMR, 15. Oktober 2003, *Ernst und andere* gegen Belgien, § 53; 30. April 2003, *Cordova* gegen Italien, § 65).

B.9. In Abweichung vom allgemeinen Strafprozessrecht ist in den fraglichen Bestimmungen für die Magistrate der ersten Instanz nicht das Eingreifen eines Untersuchungsgerichts vorgesehen, um im Laufe der gerichtlichen Untersuchung die Regelmäßigkeit des Verfahrens zu kontrollieren und als Beschwerdeinstanz über die

Entscheidungen des als Untersuchungsrichter bestimmten Magistrats zu befinden und das Verfahren nach Abschluss der gerichtlichen Untersuchung zu regeln.

B.10.1. In der Logik des geltenden Systems, in dem keine Beschwerdemöglichkeit gegen die durch den Appellationshof getroffene Entscheidung vorgesehen ist, entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass der Gesetzgeber ebenfalls keine Möglichkeit der Beschwerde gegen die Entscheidungen des als Untersuchungsrichter bestimmten Magistrats über die ihm unterbreiteten Anträge unter der Voraussetzung vorgesehen hat, dass den betroffenen Magistraten ausreichende Garantien zur Einhaltung des Verteidigungsrechts geboten werden.

B.10.2. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 131/2016 vom 20. Oktober 2016 geurteilt:

« B.10.2. [...]

Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass in Bezug auf die Magistrate der Appellationshöfe der Umstand, dass das Amt des Untersuchungsrichters durch einen Magistrat ausgeübt wird, der zu diesem Zweck durch den Ersten Präsidenten des Appellationshofes eines anderen Bereichs als der ihrige bestellt wurde, der Umstand, dass über sie durch den höchsten Tatsachenrichter eines anderen Bereichs als der ihrige geurteilt wird, und das Eingreifen des Kassationshofes, der über den weiteren Verlauf des Verfahrens entscheiden muss, ausreichende Garantien bieten. Wie in B.5.3 angeführt wurde, kann der Kassationshof, der in der Ratskammer urteilt, bei diesem Anlass entscheiden, dass kein Grund zur Verfolgung vorliegt, oder die Sache direkt an den Appellationshof verweisen, wenn ausreichende Belastungstatsachen vorliegen, oder aber zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen fordern.

Die Magistrate der Appellationshöfe haben also die Garantie, dass der Kassationshof als Untersuchungsgericht im gemeinrechtlichen Strafverfahren zur Regelung des Verfahrens übergeht und dabei prüft, ob die Belastungstatsachen ausreichen und ob das Verfahren ordnungsgemäß verläuft.

B.11.1. Aus dem Verfahren in der Rechtssache vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan geht jedoch hervor, dass, falls der Kassationshof zusätzliche Untersuchungen beantragt und zu diesem Zweck die Sache an den Ersten Präsidenten eines anderen Appellationshofes als derjenige des Bereichs des betreffenden Magistrats verwiesen hat, damit dieser einen Untersuchungsmagistrat bestimmt, der Generalprokurator bei diesem Appellationshof als zuständig erachtet wird, nach Abschluss der angeforderten Untersuchung darüber zu entscheiden, ob die Sache an das erkennende Gericht zu verweisen ist oder nicht, ohne dass eine neue Entscheidung des Kassationshofes darüber erforderlich ist.

Folglich wird, insofern nach Abschluss der durch den Kassationshof beantragten Untersuchung kein Eingreifen eines gerichtlichen Organs erfolgt, das im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens vornimmt und dabei prüft, ob die Belastungstatsachen ausreichen und ob das Verfahren ordnungsgemäß verläuft, auf unverhältnismäßige Weise gegen die Rechte der betreffenden Magistrate bei den Appellationshöfen und ihrer Mittäter und Komplizen verstoßen.

B.11.2. In der in B.11.1 angeführten Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und sind die Vorabentscheidungsfragen bejahend zu beantworten.

B.12. Die fraglichen Bestimmungen können jedoch auf andere Weise ausgelegt werden, wonach bei Beendigung der durch den Kassationshof geforderten Untersuchung die Sache an diesen Gerichtshof zurückzuverweisen ist, dessen Befugnis in diesem Verfahren vergleichbar ist mit derjenigen eines Untersuchungsgerichts und der im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens prüft und dabei beurteilt, ob die Belastungstatsachen ausreichend sind und das Verfahren regelmäßig ist.

Der verfolgte Magistrat beim Appellationshof und seine Mittäter und Komplizen verfügen also über die Möglichkeit, etwaige Einwände, Nichtigkeiten oder Unregelmäßigkeiten geltend zu machen und gegebenenfalls bei dem Kassationshof zu beantragen, zusätzliche Rechtshandlungen anzufordern.

In dieser Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und sind die Vorabentscheidungsfragen verneinend zu beantworten ».

B.10.3. Was die Magistrate der ersten Instanz anbelangt, hat der Gesetzgeber, indem er das Amt des Untersuchungsrichters einem zu diesem Zweck durch den Ersten Präsidenten des zuständigen Appellationshofes bestimmten Magistraten übertragen hat und indem er vorgesehen hat, dass über die betroffenen Magistrate durch den höchsten Tatsachenrichter geurteilt wird, beabsichtigt, ihnen bestimmte Garantien zu bieten, so dass entsprechend dem in B.4.1 erwähnten Ziel eine unparteiische und sachliche Rechtspflege gewährleistet ist.

B.10.4. Jedoch ist, wie in B.4.2 erläutert, nur der Generalprokurator beim Appellationshof befugt, nach dem Abschluss der erforderlichen gerichtlichen Untersuchung zu entscheiden, ob die Sache an das erkennende Gericht zu verweisen ist oder nicht. Da nach Abschluss der gerichtlichen Untersuchung für die Magistrate der ersten Instanz kein Eingreifen eines Untersuchungsgerichts erfolgt, das im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens vornimmt und dabei prüft, ob die Belastungstatsachen ausreichen und ob das Verfahren ordnungsgemäß verläuft, wie es beim Kassationshof für die Magistrate der Appellationshöfe der Fall ist, verstoßen die fraglichen Bestimmungen auf unverhältnismäßige Weise gegen die Rechte der betreffenden Magistrate,

insofern sie nicht das Eingreifen eines Untersuchungsgerichts vorsehen, um im Laufe der Untersuchung die Regelmäßigkeit des Verfahrens zu kontrollieren und als Beschwerdeinstanz über die Entscheidungen des als Untersuchungsrichter bestimmten Magistrats zu befinden.

B.10.5. Die Artikel 479 und 480 des Strafprozessgesetzbuches sind daher nicht mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

B.11. In Erwartung eines Eingreifens des Gesetzgebers und da die in B.10.4 erfolgte Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen durch Anwendung der allgemeinen rechtlichen Regeln des Strafverfahrens ein Ende zu setzen.

B.12. Die Vorabentscheidungsfragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 479 und 480 des Strafprozessgesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie nicht das Eingreifen eines Untersuchungsgerichts vorsehen, um im Laufe der Untersuchung die Regelmäßigkeit des Verfahrens zu kontrollieren und als Beschwerdeinstanz über die Entscheidungen des als Untersuchungsrichter bestimmten Magistrats zu befinden.

- Die Vorabentscheidungsfragen erfordern keine Beantwortung, insoweit sie sich auf die Artikel 481 bis 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches beziehen.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Februar 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J. Spreutels